

zu Drs. Nr. 325/19

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 09.12.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

**Elterngeld**

**nicht öffentlich**

---

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

## **Elterngeld**

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Einleitung

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern und soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

Elterngeld schafft für die Eltern einen finanziellen Ausgleich, da sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten und ist mithin eine Lohnersatzleistung.

Es gibt grundsätzlich drei Varianten, welche miteinander kombinierbar sind:

1. Basiselterngeld
2. ElterngeldPlus
3. Partnerschaftsbonus<sup>1</sup>

Rechtsgrundlage ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (kurz: BEEG)<sup>2</sup>.

Der Kreistag hat das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Verwaltung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 RPO).

Der Aufgabenbereich "Elterngeld" wurde bereits in der Vergangenheit geprüft (s. Verwaltungsprüfbericht 2011/2012, Drs. Nr. 284/12<sup>3</sup>), so dass es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

## Elterngeld

Sachliche Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld (§ 1 BEEG) sind in erster Linie:

- Antragssteller betreut und erzieht sein Kind selbst
- Antragssteller lebt mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt
- Antragssteller ist entweder gar nicht erwerbstätig oder höchstens 30 Stunden die Woche

<sup>1</sup> s. auch Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: Oktober 2018, 21. Auflage

<sup>2</sup> Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I S.33), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1228)

<sup>3</sup> S. 20 ff

Berechtigte können Elterngeld ab der Geburt ihres Kindes bekommen. Es wird nach Lebensmonaten ausgezahlt und nicht nach Kalendermonaten.

Beispiel: Das Kind ist am 20. September geboren, dann ist der 1. Lebensmonat vom 20. September bis zum 19. Oktober, der 2. Lebensmonat vom 20. Oktober bis zum 19. November etc<sup>4</sup>.

Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld zwischen 300 € und 1.800 € monatlich, wobei der Mindestbetrag auch ausgezahlt werden kann, wenn der Antragsteller vor der Geburt keinerlei Einkünfte hatte. Nähere Regelungen zur Höhe der Leistungen, evtl. Abzüge und Anrechnungen beinhalten die §§ 2, 3 und 4 BEEG.

In den Lebensmonaten des Kindes ohne Einkommensbezug erhält der Berechtigte 65 % des Nettoeinkommens vor der Geburt. In den Lebensmonaten, in denen Einkommen fließt, beträgt das Basiselterngeld 65 % des Unterschieds zwischen dem Nettoeinkommen vor der Geburt und dem Nettoeinkommen danach.

### Beispiel zur Berechnung von Basiselterngeld

Die Mutter hat vor der Geburt monatlich 2.000 € verdient. Nach der Geburt bleibt sie zunächst zu Hause und hat kein Einkommen. Sie beantragt Basiselterngeld.

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 €
Netto-Einkommen nach der Geburt	0,00 €
Einkommens-Unterschied	2.000 €
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	
2.000 € mal 0,65=	1.300 € mtl. <sup>5</sup>

Beim Basiselterngeld gibt es noch zwei Einschränkungen:

1. Der Bezug ist nur in den ersten 14 Lebensmonaten möglich. Danach kann nur noch ElterngeldPlus oder der Partnerschaftsbonus bezogen werden.
2. Durch den Bezug von Mutterschaftsleistungen werden Basiselterngeldmonate verbraucht.

<sup>4</sup> s. auch Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj.de)

<sup>5</sup> s. auch S. 32 der Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj.de)

## ElterngeldPlus

ElterngeldPlus kann der Berechtigte doppelt so lange bekommen, wie Basiselterngeld: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus.

Falls nach der Geburt nicht gearbeitet wird, ist das ElterngeldPlus allerdings nur halb so hoch wie das Basiselterngeld.

ElterngeldPlus ist besonders lohnenswert für Eltern, die früh nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten<sup>6</sup>. Dann kann es sein, dass das ElterngeldPlus genauso hoch ist wie das Basiselterngeld. Trotzdem kann man ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld<sup>7</sup>.

ElterngeldPlus kann auch noch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.

## Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus bietet die Möglichkeit, sich die familiären und beruflichen Aufgaben untereinander aufzuteilen. Als Partnerschaftsbonus können die beiden Elternteile jeweils 4 zusätzliche Monate mit ElterngeldPlus bekommen. Das ist nur in 4 aufeinanderfolgenden Monaten möglich. Voraussetzung ist, dass beide in dieser Zeit Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche<sup>8</sup>.

## Kombination der Elterngeld-Varianten

Die Eltern können für jeden Lebensmonat entscheiden, ob sie Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus erhalten möchten. In den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes kann der Elterngeldbezug auch unterbrochen und später fortgesetzt werden. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- Jeder Elternteil muss Elterngeld für mindestens 2 Lebensmonate beanspruchen.
- Basiselterngeld kann man nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes erhalten.
- Lebensmonate, in denen der Mutter des Kindes Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten bei der Mutter als Monate mit Basiselterngeld.

<sup>6</sup> Flyer "Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus" des bmfsfj, Stand Dezember 2018

<sup>7</sup> S. 33 Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des bmfsfj, Stand November 2017

<sup>8</sup> s. auch Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand Oktober 2018

- Ab dem 15. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug (ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus) nicht mehr unterbrochen werden.
- Der Partnerschaftsbonus kann nur für jeweils genau 4 Lebensmonate am Stück genommen werden<sup>9</sup>.

## Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes wird von folgenden Aspekten beeinflusst:

- Wird Basiselterngeld oder ElterngeldPlus beantragt?
- Wie hoch war das Einkommen bisher?
- Wie hoch ist das Einkommen während des Elterngeldbezuges?
- Werden noch andere staatliche Leistungen bezogen?
- Liegt eine Mehrlingsgeburt vor?
- Sind bereits kleine Kinder in der Familie?

Die Höhe des Basiselterngeldes beträgt zwischen 300 € und 1.800 € monatlich. Das ElterngeldPlus liegt zwischen 150 € und 900 € im Monat. Für Mehrlingsgeburten gibt es Zuschläge. Die Mindestbeträge kann man auch erhalten, wenn zuvor kein Einkommen bezogen wurde<sup>10</sup>.

Die Eltern können bei ihren Überlegungen unverbindlich einen Elterngeld-Rechner unter [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de) nutzen.

## Elternzeit

Elternzeit bedeutet, dass die Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen, sich bis zu 3 Jahren von der Arbeit freistellen lassen können. Ein Teil der Elternzeit kann auch zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr genommen werden. Der entsprechende Antrag muss beim Arbeitgeber gestellt werden.

## Rechtliche Regelungen

Der Arbeit der Elterngeldstelle liegen folgende **rechtliche Regelungen** zu Grunde:

<sup>9</sup> s. auch Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand Oktober 2018

<sup>10</sup> s. Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand Oktober 2018

- *Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG*
- *Richtlinien zu Elterngeld und Elternzeit in der aktuellen Fassung (02/2019)*
- *Verfügungen der Bezirksregierung Münster*
- *Einkommenssteuergesetz (EStG)*
- *Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG)*
- *Sozialgerichtsgesetz (SGG)*
- *Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I)*
- *Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X)*
- *EU-Recht, sog. missoc-Tabelle (enthält Familienleistungen in anderen Ländern)*
- *Grundgesetz*
- *Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29.04.2004*
- *Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 16.09.2009*
- *Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 (Drittstaatler VO vom 24.11.2010)*

Ferner gibt es folgende **interne Regelungen**:

- *Dienstanweisung für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem BEEG im SAP-Verfahren des Amtes 51 aus dem Jahr 2011*
- *Dienstanweisung für den Einsatz automatisierter Verfahren zur Regelung der Verantwortungsbereiche im Basisverfahren HKR für das Fachverfahren BEEG<sup>11</sup>*

## Organisation/Personalausstattung

Der Kreis Düren ist seit dem 01.01.2008 aufgrund des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW vom 30.10.2007 (EinglG) für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig.

Gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 05.12.2006 sind die Kreise zuständige Behörden und führen die Aufgabe des Elterngeldes als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrechts durch. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster.

Der Aufgabenbereich "Elterngeld" ist innerhalb der Kreisverwaltung im Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren dem Sachgebiet 51/3 verortet.

Die Aufgaben der Elterngeldstelle erstrecken sich von der Bearbeitung der Elterngeldanträge und der Prüfung der Unterlagen, über die Berechnung des Elterngeldes bis hin zur Versendung des Elterngeldbescheides und der anschließenden Auszahlung des Elterngeldes.

<sup>11</sup> Stellungnahme des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren vom 22.05.2019

Auch die Widerspruchssachbearbeitung wird von der Elterngeldstelle bearbeitet<sup>12</sup> bzw. Vorlage für die Bezirksregierung Münster. Der Aufgabenbereich wird von vier Mitarbeiterinnen (3,10 Vollzeit-äquivalente) wahrgenommen, welche über eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/Beamtin im mittleren Dienst verfügen.

Seitens des Landes wird dem Kreis Düren ein Personalbedarf von 3,09 VZÄ zugestanden. Es sind zwei vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen des Landes zur Aufgabenerfüllung zugewiesen. Der Kreis Düren erhält vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Besetzung der dritten Stelle mit Kreispersonal. Aktuell sind zwei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen mit einem Stellenanteil von 0,49 bzw. 0,6 VZÄ (Gesamt 1,09 VZÄ) im Aufgabenbereich BEEG eingesetzt<sup>13</sup>.

Auf Anfrage<sup>14</sup> wie mit Langzeiterkrankungen oder krankheitsbedingten Ausfällen umgegangen worden ist, da hierfür ggf. nach § 23 Abs. 5 BEEG unter bestimmten Voraussetzungen weitere Beschäftigte beauftragt werden können, antwortete das Hauptamt mit Stellungnahme vom 08.04.2019 wie folgt:

*"Im Jahr 2017 war im o.g. Aufgabenbereich eine Stelle längere Zeit aufgrund der Elternzeit einer Kreismitarbeiterin unbesetzt, da das Stellenbesetzungsverfahren erfolglos verlaufen war. Teilweise konnte der personelle Ausfall durch eine Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin kompensiert werden. Hierüber wurde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unterrichtet. Eine Kürzung der Nachersatzpauschale erfolgte jedoch nicht."*

Die Zuständigkeit der Mitarbeiterinnen sind nach Kommunen im Kreis Düren aufgeteilt.

Zur Zeit werden die Fälle sowohl als Papierakte als auch als digitale Akte mit Hilfe der Fachsoftware SAP geführt, was jedoch doppelte Arbeiten nach sich zieht. Beispielsweise müssen alle Neuanträge in SAP eingepflegt werden. Die eigentliche Bescheiderteilung läuft maschinell über in SAP hinterlegte Textbausteine. Erst nachdem die Fälle abgeschlossen sind, wird die Papierakte mit allen Anlagen und Belegen gescannt. Aufgrund der hohen Fallzahlen wird sehr viel Platz für die Aktenablage benötigt.

<sup>12</sup> Stellungnahme des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren vom 17.04.2019

<sup>13</sup> Stellungnahme des Hauptamtes vom 08.04.2019

<sup>14</sup> Mail des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.03.2019



Falls ein zentraler Scanvorgang vorgeschaltet würde, könnte sich die Bearbeitung als digitale Akte anschließen. Eine doppelte Aktenführung wäre dann nicht mehr erforderlich.

Die Fachsoftware der Firma SAP wird von der Bezirksregierung Münster administriert<sup>15</sup>. Beim Neuanlegen eines Falles hat die Prüferin hospitiert. Die Bankverbindung wird immer noch einmal gegenkontrolliert. Das Programm prüft mittels einer Stichprobe gegen, z.B. bei Ausländern, ob der entsprechende Aufenthaltstitel für den Elterngeldbezug vorhanden ist oder ob bei Auszahlungen identische Kontonummern bzw. bei den Angaben identische Steueridentifikationsnummern aufgetreten sind. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn überhaupt, nur durch Zahlendreher.

Im Sinne der Dienstanweisung für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem BEEG im SAP-Verfahren vom 30.05.2011 wird bei Auszahlungen eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Auf diese Art und Weise wird damit die erforderliche Verfahrenssicherheit gewährleistet, nach der Anordnungen grundsätzlich von 2 Mitarbeitern zu bescheinigen sind (rechnerische/sachliche Feststellung und Anordnungsbefugnis)<sup>16</sup>.

Das sog. Vier-Augen-Prinzip wird mithin eingehalten.

Das Scannen wird in der Regel von einer Brückenkraft vorgenommen. Von Oktober 2018 bis Ende März 2019 war jedoch keine Brückenkraft abkömmlich.

Aufgrund von personellen Engpässen und einem erhöhten Fallschlüssel haben sich Aktenrückstände gebildet.

Laut Nr. 1 der Dienstanweisung für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem BEEG obliegt die Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten und Klageverfahren der Teamleitung bzw. Sachgebietsleitung. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung von Stundungsanträgen und die Einleitung von Verfahren nach dem OWIG. Bei der Erstellung der Dienstanweisung hat man sich vermutlich an der Dienstanweisung der Bezirksregierung Münster vom 10.01.2007 orientiert.

<sup>15</sup> Stellungnahme des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren vom 17.04.2019

<sup>16</sup> s. auch S.2 der Dienstanweisung für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem BEEG im SAP-Verfahren

Aktuell obliegt die Widerspruchssachbearbeitung einer Vollzeitkraft. Hierzu wurden in der Vergangenheit 30 % der wöchentlichen Arbeitszeit (12 Stunden) festgelegt.

Das Fachamt legte auf Anfrage die Stellenbeschreibung der Sachgebietsleitung, eine Arbeitsplatzbeschreibung einer Teilzeitstelle sowie eine Arbeitsbeschreibung für den mittleren Dienst vor.

Der Sachgebietsleitung obliegt im Rahmen der Leitung des Sachgebietes neben der konzeptionellen Ausgestaltung die Organisations-, Personal- und Finanzverantwortung sowie die Regelungen zur Arbeitsverteilung, Arbeitsorganisation und –ablauf.

Ferner ist in einer der hier vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung von Betreuungsgeld inklusive Widerspruchssachbearbeitung enthalten. Das Betreuungsgeld ist 2015 weggefallen. Allerdings waren noch Nacharbeiten (Neuberechnung wegen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, z.B. wegen vorzeitigem Kindergartenbesuch, Kind aus dem Haushalt etc.) zu erledigen. Die Stundenaufstockung einer Mitarbeiterin erfolgte wegen der Sachbearbeitung im Elterngeld, nicht wegen des Betreuungsgeldes.

Letztlich widersprechen sich die Dienstanweisung und die Arbeitsplatzbeschreibung bzw. Stellenbeschreibung sowie die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten.

Die Stellenbeschreibungen der Landesbediensteten konnten der Rechnungsprüfung seitens des Fachamtes nicht vorgelegt werden. Es handelt sich um 2 Vollzeitstellen. Beide Sachbearbeiterinnen (Landesbedienstete), die vom Versorgungsamt die Aufgaben beim Kreis Düren wahrnehmen, sind nicht verbeamtet. Sie verfügen über eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten (vergleichbar mittlerer Dienst). Eine Mitarbeiterin nimmt mit 30 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit (12 Stunden) Tätigkeiten des gehobenen Dienstes (Widerspruchssachbearbeitung) wahr. Laut *eigenen* Angaben erhalten die Sachbearbeiterinnen die Vergütung EG 9 Stufe 4 und EG 9 Stufe 6.

Einer Sachbearbeiterin sind u.a. folgende Aufgaben übertragen worden:

- Bearbeitung der Überzahlfälle
- Widerspruchssachverhaltsaufklärung
- Erteilung von Teilabhilfebescheiden und Abhilfebescheiden

- Vor- und Nachbereitung von sozialgerichtlichen Verfahren
- Bearbeitung der Ratenzahlungen usw. im Betreuungsgeld

Es wird deutlich, dass es Widersprüche hinsichtlich der Ablauforganisation, der Dienstanzweisung und den festgelegten Arbeitsbereichen und ihrer Wertigkeit gibt, die eine Neubewertung notwendig machen.

## **Ratenzahlungen/Bußgelder/Ordnungswidrigkeiten**

Das Betreuungsgeld wurde bereits 2015 abgeschafft. Es gibt aber immer noch offenstehende Ratenzahlungen.

Im Bereich des Betreuungsgeldes gibt es noch ca. 15 offene Ratenzahlungen. Hiervon erfolgen 2 Ratenzahlungen regelmäßig. Im Bereich des Elterngeldes sind z.Zt. 33 Ratenzahlungen offen. Hierbei gibt es keine Elterngeldzahlungen, welche zu verjähren drohen. Laut Fachamt werden jährlich regelmäßige Zahlungserinnerungen zum Zwecke der Verhinderung der Verjährung durchgeführt.

Gemäß § 14 BEEG können Bußgelder bis zu zweitausend Euro erhoben werden, wenn beispielsweise der Antragssteller einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, Angaben nicht richtig bescheinigt werden oder eine Beweisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird etc. Näheres wird im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelt.

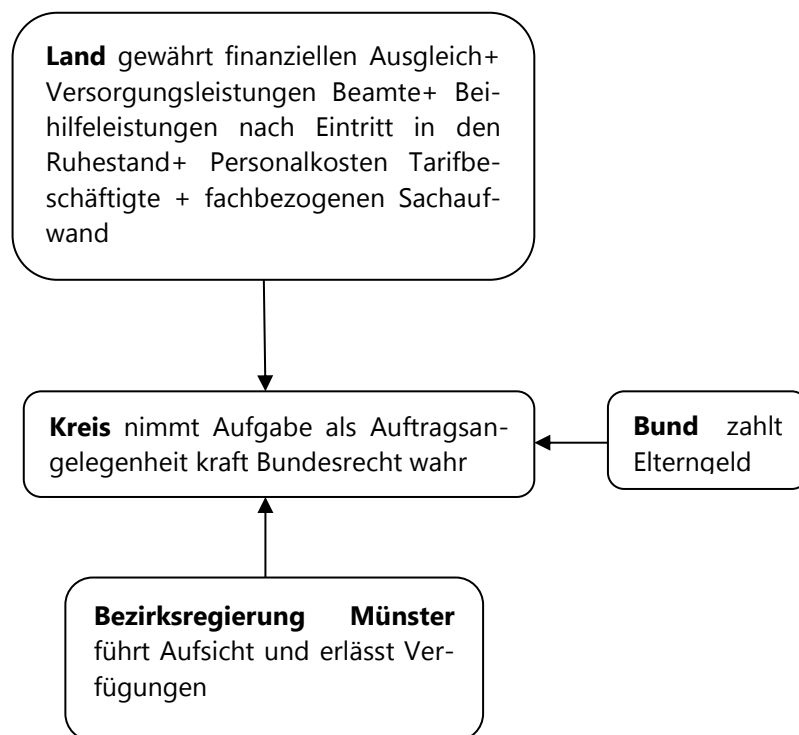
Das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren teilte in seiner Stellungnahme vom 30.04.19 auf Anfrage mit, dass Bußgelder bisher bei der Elterngeldstelle nicht erhoben wurden, ebenfalls wurden Überzahlungen und Ratenzahlungen nicht verzinst. Die Überzahlungen werden mit noch laufenden Elterngeldzahlungen verrechnet.

Die Thematik der Forderungen, Zinsen und der Ordnungswidrigkeiten wurden auch in einer Facharbeitskreisgruppe der Region West (zuletzt im Februar 2019) erörtert. Der Rhein-Erft-Kreis führte dabei aus, dass eine gestundete Forderung verzinst werden soll. Laut Protokoll, waren sich alle Elterngeldstellen einig, dass bei gestundeten Beiträgen/Ratenzahlungen eine taggenaue Verzinsung erfolgen soll. Nur bei Vorliegen von Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze oder bei Vorliegen von SGB II-Bezug soll keine Verzinsung erfolgen.

Verzinsungen werden vom Kreis Düren derzeit nicht vorgenommen. Der Kreis Düren sollte jedoch entsprechend Verzinsungen vornehmen.

Das Bußgeldverfahren wird von wenigen Kommunen durchgeführt. Überwiegend erfolgt trotz gesetzlicher Vorgabe (s.o.) und Erläuterungen in den Richtlinien zum BEEG (Punkt 14. 2 ff) kein Verfahren. Beim Kreis Düren werden keine Bußgelder verhängt.

## Akteure bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BEEG



## Haushalt/Ziele/Kennzahlen

Die Leistungen nach dem BEEG sind im Produkt 06.368.01 (Kostenträger 368 01 00) abgebildet.

Nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW vom 30.10.2007 gewährt das Land für die wesentlichen Belastungen, die dem Kreis durch das vorstehende Gesetz entstehen einen finanziellen Ausgleich (sog. Belastungsausgleich). Darüber hinaus trägt das Land die Kosten für die IT-Nutzung und den Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung.

Der Belastungsausgleich nach § 23 EinglG bzw. die Kostenerstattung durch das Land beträgt:

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
97.913,80 €	93.070,24 €	95.715,84 €

Laut Haushaltsplan 2019/2020 wurde eine Einsparung von 0,5 Stellen aufgrund des Wegfalls des Betreuungsgeldes vorgenommen. Das Fachamt erläuterte hierzu, dass mit Wegfall des Betreuungsgeldes nicht alle Arbeiten abgeschlossen waren. Die Zahlungen des bereits bewilligten Betreuungsgeldes liefen weiter, noch eingehende Anträge mussten bearbeitet werden, wie z.B. Neuberechnungen wegen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. vorzeitiger Kindergartenbesuch etc.). Es gibt bis heute offene Ratenzahlungen.

Der Belastungsausgleich wird als Kostenerstattung gebucht. Demgegenüber stehen der Personalaufwand für das Kreispersonal und die Versorgungsleistungen. Weitere wesentliche Ausgaben fallen nicht an, da sich das Elterngeld aus Bundesgeldern finanziert.

## Höhe des Elterngeldes

Die Ausgaben wurden von der Bundeskasse Trier wie folgt übermittelt:

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
16.037.270,36 €	18.020.184,16 €	18.718.246,23 €

Im Vergleich zur erstmaligen Prüfung 2011 ist ein Anstieg der Elterngeldzahlungen im Jahr 2018 um **51,87 %** zu verzeichnen.

## Ziele und Kennzahlen

Für den Prüfzeitraum waren dem Haushaltsplan 2017/2018 sowie 2019/2020 folgende Angaben hinsichtlich der Zielvorgaben und Kennzahlen zu entnehmen:

Zielvorgabe war die zeitnahe Bewilligung entscheidungsreifer Anträge auf Gewährung des Elterngeldes, wobei hierbei grundsätzlich 3 Wochen anvisiert wurden.

<b>Ist 2015</b>	<b>Ist 2017</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Ist 2018</b>
ca. 3 Wochen ab Antragseingang	5-6 Wochen ab Antragseingang	3 Wochen ab Antragseingang	ca. 4 Wochen

Die Zielvorgaben konnten weder für 2017 (Plan 3 Wochen) noch für 2018 (Plan ebenfalls 3 Wochen) eingehalten werden.

Das Fachamt merkt hierzu an, dass im Aufgabengebiet neben dem Erholungsurlaub folgende Fehlzeiten (Krankheitstage aller Kolleginnen) sowie die Nichtbesetzung einer 0,5 VZÄ während der Elternzeit die Bearbeitungszeit deutlich verzögerten.

2016: Krankheit: 66 Tage

2017: Krankheit: 59 Tage, Elternzeit: 243 Tage

2018: Krankheit: 65 Tage, Elternzeit: 14 Tage

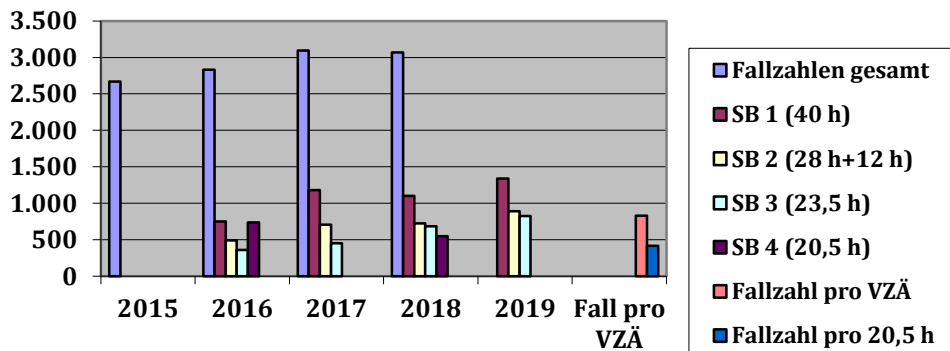
Während der Elternzeit von Januar 2017 bis Januar 2018 konnte diese Stelle nicht nachbesetzt werden. Personell unterstützt wurden die Kolleginnen durch Auszubildende und Praktikantinnen.

## Kennzahlen

<b>Kennzahlen</b>	<b>Ist 2015</b>	<b>Plan 2016</b>	<b>Plan 2017/2018</b>	<b>Ist 2017</b>	<b>Ist 2018</b>
Durchschnittliche Laufzeit der Bewilligungen (Kalendertage)	25,65	20	22	38,86	33,78

Die Kennzahlen konnten ebenfalls weder für 2017 noch für 2018 eingehalten werden.

## Sachbearbeiter/Personalbedarf/Fallzahlen



Anhand der Grafik wird deutlich, dass die Fallzahlen sowohl insgesamt als auch für jeden einzelnen Mitarbeiter angestiegen sind.

Sachbearbeiter	Fallzahl 2016	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl 2019
<b>SB 1 (40 Std.)</b>	748	1181	1100	1337
<b>SB 2 (28 mD. /12 Std. gD)</b>	494	708	725	891
<b>SB 3 (23,5 Std.)</b>	359	449	683	826
<b>SB 4</b>	737	-	546	-
<b>Gesamt</b>	2.338	2.338	3.054	3.054

Sachbearbeiterin 4 hat im Jahr 2016 Vollzeit gearbeitet, war 2017 in Elternzeit, hat 2018 0,5 VZÄ gearbeitet ehe sie im Mai 2019 erneut in Mutterschutz und Elternzeit war.

Laut § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW ist der Personalbedarf in Abständen von jeweils 3 Jahren zu **überprüfen** und bei einer **wesentlichen** Abweichung **anzupassen**. Der entsprechende Verteilschlüssel ergibt sich aus Anlage 1 der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Eingliederungsgesetzes. Die nächste Überprüfung des Personalbedarfs erfolgt 2020.

Die Fallzahlen nach Verteilschlüssel des Landes liegen bei **830 Fällen pro VZA (415 Teilzeit)**, d.h. dass bereits im Jahr 2018 bei der Vollzeitstelle **32%** mehr Fälle bearbeitet werden mussten als nach dem Verteilschlüssel vorgesehen sind. Bei der hälftigen Teilzeitstelle sind es **31,5 %** mehr als der Berechnung vom Land zu Grunde liegen. Die Umverteilung im Jahr 2019 führt sogar zu **61%igen** Steigerungen bei der Vollzeitstelle sowie **65 %** bei der Teilzeitstelle (23,5 Std.). Die Umverteilung im Jahr 2019 erfolgt vorübergehend, erfordert jedoch zwingend eine schnelle Nachbesetzung der Stelle.

Letztlich ist die **Personalausstattung** mehr als unzureichend und auch bei einer Vollbesetzung dem Verteilungsschlüssel nicht angemessen. Das Land legt bei seiner Berechnung eine Gesamtfallzahl für den Kreis Düren von zuletzt 2.567 Fällen zu Grunde. Hierbei handelt es sich um einen Mittelwert der Jahre 2013-2015. Als Grundwert fungiert die Gesamtfallzahl aller Kommunen in NRW. Erst in 2020 wird eine Anpassung mit einem Mittelwert der Jahre 2016-2018 (?) erfolgen. Die unzureichende Personalausstattung ist dem Land aber bereits mitzuteilen. Nach dem Konnexitätsprinzip (s. auch Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW) und entsprechender Rechtsprechung<sup>17</sup> beinhaltet das Recht auf kommunale Selbstverwaltung einen gegen das Land gerichteten Anspruch auf **angemessene Finanzausstattung**. Daher regt die Rechnungsprüfung einen kommunalen Austausch mit anderen Elterngeldstellen an.

Die Rechnungsprüfung hat Einblick genommen in den Haushaltsplan 2018 des Kreises Heinsberg. Nach dem Stellenplan<sup>18</sup> des Kreises Heinsberg wird die Bearbeitung des Elterngeldes insgesamt mit 4,67 VZÄ wahrgenommen. Der Verteilschlüssel des Landes weist einen Personalbedarf von 2,93 VZÄ aus (Mittel 2013-2015 2.433 Anträge). Das heißt, dass der Kreis Heinsberg selbst aus eigenen Haushaltsmitteln Personal eingesetzt hat, um eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung zu gewährleisten.

Der Kreis Düren hat einen Personaleinsatz-Plan von 3,09 (Mittel 2013-2015 2.567 Anträge). Diese Zahl wird vom Land, wie oben dargestellt, berechnet. Das Personaleinsatz-Ist beträgt 3,10, d.h. aus Landessicht ist der Kreis Düren entsprechend der Landesberechnungen ausgestattet. **In der Realität sind die Fallzahlen aber derart hoch, dass auf Dauer eine ordnungsgemäße Erledigung in Frage steht.**

Die **Widerspruchsverfahren** werden mit 12 Stunden einer Vollzeitstelle von einer Verwaltungskraft, die im Vergleich zu den anderen Mitarbeiterinnen<sup>19</sup> höhergruppiert ist, bearbeitet. Die Zahl der Widersprüche hat sich im Vergleich zu 2017 im Jahr 2018 verdoppelt. Da zu einem sehr großen Teil Abhilfebescheide gemäß den §§ 38 und 44 SGB X erteilt wurden, liegt die Anzahl der Widersprüche in der Statistik vermutlich noch höher.

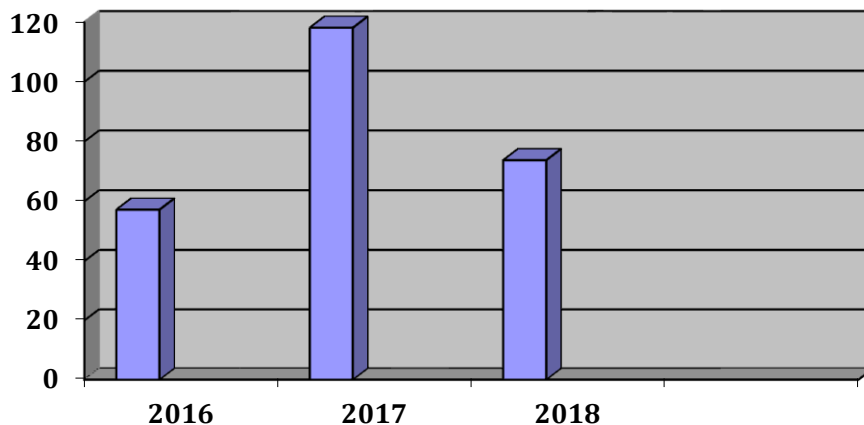
Die **Bearbeitungsdauern** sind vor allem im Jahr 2017 mit 118 Tagen sehr lang, wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist.

<sup>17</sup> Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 09.07.1998-VerfG 16/96 und 7/97 sowie Urteil vom 01.12.1998, VerfG 5/97

<sup>18</sup> S. 678 und 681

<sup>19</sup> laut eigenen Angaben





## Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung beinhaltete 8 Fälle aus den Jahren 2016, 5 Fälle aus dem Jahr 2017 und 5 Fälle aus dem Jahr 2018. Des Weiteren wurden 8 Widersprüche und 2 sogenannte Grenzgängerfälle gesichtet. Bei der stichprobenartigen Auswahl wurde darauf geachtet, dass Fälle *aller* Sachbearbeiter prüfungsseitig betrachtet werden.

### 01-02541

Die Antragstellerin beantragt in einem Änderungsantrag nun Elternbasisgeld für den 13. Lebensmonat. Die im ersten Antrag getroffenen Entscheidungen können nach § 7 Abs. 2 BEEG bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden.

#### Prüfbemerkung B 1

Der erste Bescheid vom 26.05.2017 wird zwar aufgehoben, aber es wird keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung genannt.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.2019:

*Die Elterngeldbescheide werden automatisiert erstellt. Die Textbausteine sind bereits vorgegeben und eine Abänderung oder Ergänzung durch die Mitarbeiter/-innen der Elterngeldstelle ist durch die Bezirksregierung Münster nicht vorgesehen.*

*Es wird eine Änderung im entsprechenden Textbaustein bei der Bezirksregierung Münster angeregt.*

## Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

### **27-02572**

Im vorliegenden Widerspruchsfall bittet die Sachbearbeiterin per Mail vom ??? noch heute Widerspruch einzulegen, da sonst die Frist verstreicht. Die Akte würde dann der vorgesetzten Stelle in Münster zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Der daraufhin eingehende Widerspruch ist zwar am 08.03.2019 datiert (Tag Ende des Fristablaufes, Bescheid vom 04.02.2019, 3-Tages-Fiktion), allerdings geht der Widerspruch erst am 13.03.2019 bei der Kreisverwaltung ein.

### **Prüfbemerkung B 2**

Zwar hat es vorher Mailwechsel zur Einkommensberechnung gegeben, aber aufgrund des Hinweises hätte der Widerspruch fristgerecht eingereicht werden können. Letztlich ist der Widerspruch verfristet und die Überzahlung hätte seitens der Antragssteller gemäß Bescheid erfolgen müssen. Aus der Akte geht hervor, dass sie offensichtlich erst am 22.05.2019 der Widerspruchssachbearbeiterin übergeben wurde. Der Widerspruch hätte als unbegründet zurückgewiesen werden müssen, da er verfristet ist. Dies hätte bereits unmittelbar nach Eingang erfolgen können. Warum mehr als 2 Monate ohne Bearbeitung vergehen, ist der Akte nicht zu entnehmen.

### Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.2019:

*Die Verwaltung bittet die Vorgehensweise zu entschuldigen. Der Widerspruch wird der Bezirksregierung Münster zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass er verfristet ist.*

*Die Mitarbeiter/-innen des Aufgabenbereichs wurden nochmals zur Beachtung der Vorschriften zur Fristberechnung angehalten. Weiterhin wird künftig darauf geachtet, dass die Akte der Widerspruchssachbearbeiterin zeitnah vorgelegt wird.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

### **66-02461**

Die Elterngeldbezieherin setzt die Elterngeldstelle davon in Kenntnis, dass sie ab dem 20.08.18 wieder einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht. Daraufhin fordert die Elterngeldstelle eine ausgefüllte Dienstbescheinigung des Arbeitgebers an, welche für den Monat

September vorgelegt wird. Die Elterngeldstelle setzt mit Bescheid vom 23.10.2018 das Elterngeld neu fest. Gegen diesen Bescheid wird am 02.11.2018 fristgerecht Widerspruch erhoben und zwei weitere Gehaltsbescheinigungen beigelegt. Mit Mail vom ??? teilt die Sachbearbeiterin mit, warum dem Bescheid nicht abgeholfen werden kann und bittet um Mitteilung, ob der Widerspruch aufrecht erhalten wird. In diesem Falle werde er der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Im Nachgang erfolgt die Vorlage weiterer Gehaltsabrechnungen (11.12.2018 sowie telefonische Ankündigung vom 09.01.2019). Erst am 05.04.2019 wird der Sachverhalt erneut aufgegriffen. In einem Schreiben wird nochmals die Berechnung des Einkommens erläutert sowie weitere Unterlagen angefordert. Am 06.05.2019 gehen darauf hin weitere Unterlagen ein. Eine Entscheidung, ob dem Bescheid abgeholfen wird oder eine Vorlage an die Bezirksregierung Münster erfolgt, wurde noch nicht getroffen.

### **Prüfbemerkung B 3**

Der zeitliche Ablauf der Bearbeitung des Widerspruches ist unerfreulich. Fast vier Monate erfolgt keine Bearbeitung. Die Bearbeitungszeit verlängert sich, falls eine Vorlage an die Bezirksregierung Münster erfolgen muss.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.2019:

*Die Verwaltung bedauert den zeitlichen Ablauf der Bearbeitung des Widerspruchs. Aufgrund der im Bericht ausgeführten Personalkapazität verlängerte sich die Bearbeitungszeit. Die Verwaltung ist bemüht, zukünftig eine kürzere Bearbeitungszeit zu erreichen.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

### **27-02713**

Laut Elterngeldbescheid vom 12.03.2019 wurde der Antrag am 25.02.2019 gestellt. Aus der Akte ist aber ersichtlich, dass der Antrag bereits am 27.11.2018 hier eingegangen ist. Somit hat die Bearbeitung fast vier Monate in Anspruch genommen. Am 29.03.2019 geht fristgerecht ein Widerspruch gegen den Elterngeldbescheid vom 12.03.2019 ein. Bisher wurde der eingegangene Widerspruch noch nicht bearbeitet.

### **Prüfbemerkung B 4**

Nach § 75 VWGO kann eine Untätigkeitsklage erhoben werden, wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden ist. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.2019:

*Die Verwaltung bedauert den zeitlichen Ablauf der Bearbeitung des Widerspruchs. Aufgrund der im Bericht ausgeführten Personalkapazität verlängerte sich die Bearbeitungszeit. Die Verwaltung ist bemüht, zukünftig eine kürzere Bearbeitungszeit zu erreichen.*

*Inzwischen wurde ein Schreiben an die Berechtigung inkl. Entschuldigung für die lange Bearbeitungszeit und Aufklärung der Sach- und Rechtslage zum eingelegten Widerspruch erstellt.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

**62-02241**

Mit Mail vom 14.03.2019 legt die Elterngeldbezieherin Widerspruch gegen einen Bescheid vom 11.12.2018 ein, welchen sie angeblich nicht erhalten hat. Die Elterngeldbezieherin hat den Bescheid trotz regelmäßiger Leistungen ab Januar erst im März nachgefordert. Aus der Akte ist ersichtlich, dass diese zunächst nicht gefunden wurde und erst am 25.04.2019 an die Widerspruchssachbearbeiterin ausgehändigt wurde. Seitdem ist der Widerspruch nicht bearbeitet worden.

**Prüfbemerkung B 5**

Der Widerspruch ist zu spät eingereicht worden und zudem fehlt die Begründung. Darüber hinaus ist der zeitliche Bearbeitungsverlauf unerfreulich.

Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.2019:

*Die Verwaltung bedauert den zeitlichen Ablauf der Bearbeitung des Widerspruchs. Aufgrund der im Bericht ausgeführten Personalkapazität verlängerte sich die Bearbeitungszeit. Die Verwaltung ist bemüht, zukünftig eine kürzere Bearbeitungszeit zu erreichen.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

#### **40-02422**

Nach Bescheiderteilung vom 08.05.2019 werden am 13.05.2019 neue Gehaltsbescheinigungen eingereicht. Es ist nicht offenkundig, dass Widerspruch eingelegt wird. Auf welche Art und Weise die Unterlagen eingegangen sind, ist nicht ersichtlich. Mit Bescheid vom 14.05.2019 wird ein Abhilfebescheid erteilt. Das Elterngeld wurde neu berechnet. Nun ergibt sich ein erhöhter Anspruch ab dem 18.03.2019 (Beginn des 3. Lebensmonats). Laut Akte wurde für den 3. und 4. Lebensmonat schon ausgezahlt. Gem. § 7 Abs. 2 S. 2 ist eine Änderung des Elterngeldes außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit bereits Monatsbeträge ausgezahlt worden sind. Demnach ist eine Korrektur im vorliegenden Fall erst ab dem 5. Lebensmonat möglich.

#### **Prüfbemerkung B 6**

Das Elterngeld hätte erst ab dem 5. Lebensmonat aufgrund des geänderten Einkommens ausgezahlt werden dürfen. Diese Vorgehensweise hätte den Richtlinien zum BEEG entsprochen (s. Punkt 7.2.2, S. 206), wonach auf diese Art und Weise für den Regelfall eine Rückabwicklung bereits ausgezahlter Elterngeldbeträge vermieden wird. Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung des Satzes 3 ist die Anweisung zur Zahlung im maschinellen Verfahren ausschlaggebend und nicht erst der Zahlungseingang auf dem Konto des Berechtigten. Des Weiteren vertritt die Rechnungsprüfung die Auffassung, dass es sich nicht um einen Widerspruch handelt, sondern vielmehr um einen Änderungsantrag nach § 7 Abs. 2 BEEG. Der ursprüngliche Bescheid hätte aufgrund der Änderung der Verhältnisse nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X aufgehoben werden müssen. Die Änderung der Verhältnisse kann dann jedoch aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 3, wie oben dargestellt, erst ab dem 5. Lebensmonat erfolgen.

#### Stellungnahmen der Verwaltung vom 22.08.2019 und 04.09.2019:

*Die Verwaltung bedauert, dass sie keine spezielle Kennzeichnung als Widerspruch vorgenommen hat. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass mit der Formulierung in § 7 II BEEG eine rückwirkende Änderung der Bezugsmonate eingeschränkt wird. Vorliegend wurden jedoch nicht die Bezugsmonate, sondern lediglich die Höhe der Auszahlung korrigiert. Dies ist rückwirkend für den gesamten Zeitraum möglich. Diese Vorgehensweise wurde nochmals im verwaltungsseitigen*

*Austausch mit benachbarten Kreisen und der Bezirksregierung erörtert und von dort mündlich bestätigt.*

*Vor diesem Hintergrund kann im Ergebnis dahinstehen, ob es sich um einen Änderungsantrag oder einen Widerspruch gehandelt hat. In beiden Fällen wäre eine Rückabwicklung der Zahlung vorgenommen worden.*

*Gleichwohl werden die Mitarbeiter/-innen des Aufgabenbereichs hinsichtlich des Unterschieds zwischen Änderungsantrag und Widerspruch nochmals entsprechend sensibilisiert.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Der Gesetzgeber hat nach Auffassung der Rechnungsprüfung § 7 Abs. 2 BEEG und die dazugehörigen Richtlinien insbesondere mit dem Verweis in den Richtlinien hinsichtlich der Monatsbeträge, die ausgezahlt sind, sehr komplex und widersprüchlich gestaltet. Die Prüfbemerkung ist dennoch ausgeräumt.

### **05-02583**

Gegen einen Ablehnungsbescheid vom 22.02.2019 legt ein inzwischen Bevollmächtigter Widerspruch ein. Es ist weder ersichtlich, wann der Ablehnungsbescheid versandt wurde noch wann der Widerspruch beim Kreis Düren eingegangen ist, da ein Eingangsstempel fehlt. Daraufhin ergeht am 09.04.2019 ein Abhilfebescheid, der einen Elterngeldanspruch ausweist. Im Abhilfebescheid wird Bezug genommen auf den Bescheid vom 00.00.0000.

Das vorstehende falsche Datum ist der überwiegend maschinellen Fertigung des Bescheides durch SAP (vorgegebene Möglichkeiten des Ankreuzens) geschuldet.

### **Prüfbemerkung B 7**

Zwar vereinfacht die Digitalisierung mit vorgegebenen Textbausteinen grundsätzlich die Verwaltungsabläufe. Dennoch ist darauf zu achten und vor Versendung zu kontrollieren, dass Daten und Angaben im Bescheid richtig übernommen werden.

### Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.2019:

*Die Verwaltung bittet dies zu entschuldigen. Es ist versehentlich keine Kontrolle erfolgt. Die Mitarbeiter/-innen wurden entsprechend sensibilisiert.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

**13-03281**

Die Mitteilung des Kreises Düren an die Krankenkasse nach § 203 SGB V enthält für den Elterngeldbezug den Zeitraum 00.00.0000 bis 18.07.2018. Nach dem Bewilligungsbescheid vom 03.09.2018 teilt die Elterngeldbezieherin per Mail vom 19.09.2018 mit, dass sie einen Monat länger Elternzeit hat und dass sie ab April eine Gehaltserhöhung hatte. Ferner fügt sie Nachberechnungen des Gehaltes ihres Ehemannes sowie einen Steuerbescheid bei.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 2 ist eine Änderung des Elterngeldes außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit bereits Monatsbeträge ausgezahlt worden sind. Die Zahlung an den Ehemann für die ersten 2 Lebensmonate hätte daher nicht neu berechnet werden dürfen. Die Rückabwicklung kann erst ab dem 3. Lebensmonat erfolgen. Seitens der Elterngeldstelle wurde jedoch der erste Bewilligungsbescheid gemäß § 48 SGB X von Beginn an aufgehoben und Neuberechnet. Die Ehefrau erhält aufgrund der Neuberechnung erstmals Elterngeld. Der Bescheid weist auf den § 7 Abs. 2 BEEG hin. Gleichzeitig wird der Bescheid vom 03.09.2018 aufgehoben. Für die Aufhebung fehlt eine Rechtsgrundlage.

**Prüfbemerkung B 8**

Gemäß § 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt allerdings hinreichend bestimmt sein. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Rechtsgrundlagen vollständig angegeben sind. Darüber hinaus können die im Erstantrag nach § 7 Abs. 2 BEEG getroffenen Entscheidungen bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind, ist eine Änderung nach § 7 Abs.2 BEEG unzulässig.

*Stellungnahmen der Verwaltung vom 22.08.2019 und 04.09.2019:*

*Die Elterngeldbescheide werden automatisiert erstellt. Die Textbausteine sind bereits vorgegeben und eine Abänderung oder Ergänzung durch die Mitarbeiter/-innen der Elterngeldstellen ist durch die Bezirksregierung Münster nicht vorgesehen.*

*Es wird eine Änderung im entsprechenden Textbaustein bei der Bezirksregierung Münster angeregt.*

*Die Unterlagen wurden fristgerecht eingereicht. In beiden geänderten Bescheiden an die Berechtigten hat sich korrekterweise eine Nachzahlung ergeben.*

*Hinsichtlich der rückwirkenden Änderung von Bescheiden im Rahmen des § 7 Abs. 2 BEEG verweise ich auf meine Ausführungen zu B 6.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

#### **62-02143**

Mit Bescheid vom 09.07.2018 wird das Elterngeld für eine polnische Staatsangehörige abgelehnt, weil nach den letzten vorliegenden Unterlagen weder der Ehepartner noch sie einen Wohnsitz in Deutschland haben. Da der Ablehnungsbescheid korrekterweise eine Rechtsbehelfsfrist von 3 Monaten ausweist, wäre ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid bis zum 13.10.2018 fristgerecht gewesen. Das Widerspruchsschreiben ist auf den 12.09.2018 datiert. Der Widerspruch ist allerdings laut Eingangsstempel erst am 17.12.2018 und somit zu spät eingegangen. Im Anhang befindet sich eine Bescheinigung der Gemeinde Hürtgenwald, wonach der Ehemann bereits am 27.10.2016 eine Wohnung im Hürtgenwald bezogen hat. Weiterhin geht aber aus den Unterlagen hervor, dass der Ehemann sich am 27.12.2017 bei der Gemeinde Hürtgenwald abgemeldet hat, am 14.01.2018 allerdings seine Wohnung wieder bezogen hat. Die Widerspruchsangelegenheit wird erst am 10.04.2019 wieder aufgegriffen und es wird nach weiteren Unterlagen gefragt. Die Akte enthält eine Notiz der Sachbearbeiterin, wonach der Ehemann nach Polen gezogen ist und nicht mehr hier arbeitet. Im April wird jedoch der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland ermittelt. Der Rechnungsprüfung ist nicht bekannt, ob die Antragstellerin inzwischen Unterlagen eingereicht hat. Im Juni ist die Widerspruchssachbearbeitung immer noch offen. Die Elterngeldstelle hätte ggf. die Möglichkeit den bereits bestandkräftigen Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 1 SGB X zurückzunehmen. Danach ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückzunehmen, falls bei Erlass des Verwaltungsaktes von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, welcher sich als unrichtig erweist.



### Prüfbemerkung B 9

Der zeitliche Bearbeitungsverlauf ist unerfreulich und grundsätzlich eine Untätigkeitsklage nach § 75 VWGO möglich.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 22.08.2019:

*Die Verwaltung bedauert den zeitlichen Ablauf der Bearbeitung des Widerspruchs. Aufgrund der im Bericht ausgeführten Personalkapazität verlängerte sich die Bearbeitungszeit. Die Verwaltung ist bemüht, zukünftig eine kürzere Bearbeitungszeit zu erreichen.*

### Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

## Prüfergebnisse

### Prüfbemerkung B 10

Die **Personalbemessung** ist seitens der Verwaltung auch im Hinblick auf die Fürsorgepflicht neu zu bewerten. Durch den personellen Ausfall wegen erneuter Elternzeit ist zu befürchten, dass sich die Bearbeitungsdauern noch weiter verlängern bzw. sich schon bestehende Rückstände vergrößern. **Hinsichtlich der Personalbemessung besteht aus Sicht der Rechnungsprüfung somit dringender Handlungsbedarf.**

Zieladressat der Elterngeldbescheide sind junge Familien, für welche das Elterngeld eine *unverzichtbare Lohnersatzleistung* darstellt. Inwieweit der Zuzug von Familien und die Befreiung der Kindergartenelternbeiträge zusätzlich zu einem eventuellen Anstieg der Anträge auf Elterngeld geführt hat, kann seitens der Rechnungsprüfung nicht beurteilt werden. Letztlich sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit Anträge auf Elterngeld zeitnah bearbeitet werden können und auf diese Art und Weise die vom Kreis Düren anvisierte Familienfreundlichkeit erfüllt werden kann.

Die Einzelfallprüfung hat hinsichtlich der **Sachbearbeitung** der Elterngeldanträge zu wenigen Prüfbemerkungen geführt, was in Anbetracht der gestiegenen Fallzahlen beachtlich ist, wobei ein Schwerpunkt der Prüfung auf den organisatorischen Abläufen und weniger bspw. auf der Einkommensberechnung lag.

Im Rahmen der **Widerspruchssachbearbeitung** wird allerdings deutlich, dass die Bearbeitungsverläufe zum größten Teil unerfreulich, aber wohl der gestiegenen Fallzahl in der Sachbearbeitung geschuldet sind (s. auch Grafik Bearbeitungsdauer Widersprüche). Nach Ansicht der Rechnungsprüfung muss der Arbeitsablauf hinsichtlich der Widerspruchssachbearbeitung jedoch hinterfragt werden.

Weiterhin hat der **Arbeitsablauf der doppelten Aktenführung** unnötige Mehrarbeiten zur Konsequenz. Ferner sind die räumlichen Kapazitäten ausgereizt. Akten werden mittlerweile auf dem Boden gestapelt. Im Falle von Widersprüchen nimmt die Suche nach den Akten erhebliche Zeit in Anspruch, die dringend für die Sachbearbeitung benötigt wird. Seitens der Rechnungsprüfung wird empfohlen zu prüfen, inwiefern komplett auf eine digitale Aktenführung, wie sie in der job-com und teilweise in anderen Bereichen des Jugendamtes praktiziert wird, umgestellt wird. Hierbei sollte überdacht werden, inwiefern eine dauerhafte Stelle für das Einscannen geschaffen werden muss.

In den kommenden Jahren geht voraussichtlich eine langjährige Mitarbeiterin der Elterngeldstelle in Rente. Die Verwaltung hat erkannt, dass die Gefahr besteht, dass das im Laufe langer Berufserfahrung erworbene Wissen verloren geht und dies im "Konzept zur strategischen und demografieorientierten Personalentwicklung beim Kreis Düren"<sup>20</sup> erläutert und sieht z.B. eine überlappende Einarbeitung vor. Es sollte gewährleistet werden, dass ein Wissenstransfer stattfinden kann. Die Mitarbeiterin verfügt über Spezialwissen in den sog. Grenzgänger-Fällen, denn auch Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn ein Elternteil in Deutschland arbeitet, Anspruch auf Leistungen nach dem BEEG. Dies bedeutet aber, dass auch offizielle Schreiben ausländischer Behörden übersetzt werden sowie die Familienleistungen anderer Länder rechtlich ausgelegt werden müssen. Aufgrund der Komplexität der Fachmaterie wird daher seitens der Rechnungsprüfung ein sog. **Wissensmanagement** empfohlen.

Stellungnahmen der Verwaltung vom 22.08.2019 und 04.09.2019:

*Seitens des Landes wird dem Kreis Düren ein Personalbedarf i.H.v. 3,09 VZÄ zugestanden. Die nächste Anpassung des Personalbedarfs erfolgt 2020. Gerne nimmt die Verwaltung den Bericht zum Anlass, das Land auf die erhöhten Fallzahlen hinzuweisen.*

<sup>20</sup> "Konzept zur strategischen und demografieorientierten Personalentwicklung beim Kreis Düren", S. 12 ff.

*Gleichzeitig ist beabsichtigt, den Aufgabenbereich vorübergehend personell zu unterstützen, indem eine Teilzeitbeschäftigte befristet für ihre Elternzeit von einer Vollzeitkraft vertreten wird.*

*Die Bearbeitung der Elterngeldanträge erfolgt durch eine Fachsoftware der Firma SAP, die von der Bezirksregierung Münster verwaltet wird. Allerdings besteht auch noch keine Möglichkeit der Online-Beantragung. Gleichwohl bestehen verwaltungsseitige Überlegungen, zukünftig die Akten frühzeitig zentral zu digitalisieren und sodann digital zu bearbeiten.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung begrüßt die vorübergehende personelle Verstärkung der Elterngeldstelle sowie die Weiterleitung der Hinweise der Rechnungsprüfung an das Land NRW durch die Verwaltung. Darüber hinaus befürwortet das Rechnungsprüfungsamt die Überlegungen zur Digitalisierung. Die Prüfbemerkung ist mithin ausgeräumt.